



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-A351.70/0023-Pr 6/2007

Museumstraße 7
1070 Wien

An das Bundeskanzleramt
Abteilung III 1

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

Per E-Mail: iii1@bka.gv.at
Kopie: peter.alberer@bka.gv.at

e-mail
Kzl.A@bmj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.
at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Telefon
(01) 52152-0*

Telefax
(01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Gerhard Nogratnig
*Durchwahl: 2289

Betrifft: 2. Dienstrechts-Novelle 2007;
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz gibt zum Begutachtungsentwurf für die 2. Dienstrechts-Novelle 2007 folgende Stellungnahme ab:

Die vorliegende **2. Dienstrechts-Novelle 2007** sollte aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz auch dazu benutzt werden, um die nachfolgenden Anpassungen an das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, vorzunehmen.

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue Systematik der Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004. Auf Grund der Struktur des neuen einheitlichen Ermittlungsverfahrens wäre künftig nicht mehr auf ein anhängiges gerichtliches Strafverfahren, sondern ganz allgemein auf das Strafverfahren nach der Strafprozessordnung abzustellen. Die Differenzierung zwischen gerichtlich anhängigem Strafverfahren und Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft nach sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen gehört somit der Vergangenheit an.

Da sich die Bestimmung über die Anzeigepflicht nunmehr in § 78 StPO und jene über die Amts- und Rechtshilfe in § 76 StPO findet, waren die Zitate dementsprechend anzupassen.

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich diesbezüglich, folgende Formulierungsvorschläge zu erstatten:

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

1. *Im § 45 Abs. 3 wird das Zitat „§ 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631“ durch das Zitat „§ 78 Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631/1975“ ersetzt.*

2. *§ 94 Abs. 2 wird wie folgt geändert:*

- a) *In der Z 3 wird die Wendung „bei einem Gericht,“ durch die Wendung „Strafverfahrens nach der StPO oder eines“ ersetzt.*
- b) *Z 5 lit. b lautet: „der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder.“*

3. *Im § 109 Abs. 1 wird das Zitat „§ 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631“ durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.*

4. *§ 114 wird wie folgt geändert:*

- a) *Im Abs. 1 wird das Zitat „§ 84 StPO“ durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.*
- b) *Im Abs. 2 wird das Wort „gerichtlichen“ durch die Wendung „Strafverfahren nach der StPO“ ersetzt.*
- c) *Im Abs. 3 in der Z 1 lit. a die Wendung „des Staatsanwalts über die Zurücklegung der Anzeige“ durch die Wendung „der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens“ und in der Z 2 das Wort „gerichtliche oder“ durch die Wendung „Strafverfahren nach der StPO oder das“ ersetzt.*

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

1. *Im § 32 Abs. 3 wird das Zitat „§ 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631“ durch das Zitat „§ 78 Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631/1975“ ersetzt.*

2. *§ 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:*

- a) *In der Z 2 wird die Wendung „bei einem Gericht,“ durch die Wendung „Strafverfahrens nach der StPO oder eines“ ersetzt.*
- b) *Z 5 lit. b lautet: „der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder.“*

3. Im § 78 Abs. 4 wird das Zitat „§ 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631, „durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.

4. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Zitat „§ 84 StPO“ durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 werden die Worte „anhängigen gerichtlichen Strafverfahren oder“ durch die Worte „Strafverfahren, das nach den Bestimmungen der StPO geführt wird, oder einem anhängigen“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 wird in der Z 1 lit. a die Wendung „Zurücklegung der Anzeige“ durch die Wendung „Einstellung des Strafverfahrens“ und in der Z 2 die Wendung „gerichtliche oder“ durch die Wendung „Strafverfahren nach der StPO oder das“ ersetzt.

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

1. Im § 32 Abs. 3 wird das Zitat „§ 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631“ durch das Zitat „§ 78 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631/1975“ ersetzt.

2. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Z 2 wird die Wendung „bei einem Gericht,“ durch die Wendung „Strafverfahrens nach der StPO oder eines“ ersetzt.

b) Z 5 lit. b lautet: „der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder“.

3. Im § 86 Abs. 4 wird das Zitat „§ 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631, „durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.

4. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Zitat „§ 84 StPO“ durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 werden die Worte „anhängigen gerichtlichen Strafverfahren oder“ durch die Worte „Strafverfahren, das nach den Bestimmungen der StPO geführt wird, oder einem anhängigen“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 wird in der Z 1 lit. a die Wendung „Zurücklegung der Anzeige“ durch die Wendung „Einstellung des Strafverfahrens“ und in der Z 2 die Wendung „gerichtliche oder“ durch die Wendung „Strafverfahren nach der StPO oder das“ ersetzt.

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

- 1. Im § 5b Abs. 3 wird das Zitat „§ 84 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631“ durch das Zitat „§ 78 Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631/1975“ ersetzt.*
- 2. Im § 25 Abs. 5 entfällt die Z 1.*

Darüber hinaus sollten im DSG 2000, EGVG und VfGG folgende Anpassungen vorgenommen werden:

Änderung des Datenschutzgesetzes 2000

- 1. Im § 30 Abs. 5 wird die Wendung „dem Ersuchen der Strafgerichte nach § 26 StPO“ durch die Wendung „dem Ersuchen der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte gemäß § 76 StPO“ ersetzt.*

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

- 1. Art. IX Abs. 5 lautet:*

„(5) Wird das Ermittlungsverfahren wegen einer Tat nach Abs. 1 Z 4 von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder das Strafverfahren wegen einer solchen Tat rechtskräftig ohne Schulterspruch beendet, so ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion jedoch dieser Behörde, mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft, in allen anderen Fällen dem Gericht.“

Abschließend beeckt sich das Bundesministerium für Justiz mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob diese Änderungsvorschläge im Rahmen einer bevorstehenden (Dienstrechts-) Novelle berücksichtigt werden oder ob sie in den Entwurf einer RV eines Strafprozessbegleitgesetzes II aufgenommen werden sollen.

11. Oktober 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Anton Paukner

Elektronisch gefertigt